



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Justizministerium NRW 40180 Düsseldorf

An den
Amtsrichterverband
- Herrn M. Klein -
Am Dill 164
46163 Münster

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-435
Telefax: 0211 8792-456
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Internet: www.justiz.nrw.de
Bearbeiter: Herr Dr. Jansen

Datum: 19.03.2008
Aktenzeichen:
1025 - V. 35/Sdb. VI
(bei Antwort bitte angeben)

Managementinformationssystem

Ihr Schreiben vom 23. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Klein,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir Gelegenheit für einige klarstellende Erläuterungen zum Einsatz des Managementinformationssystems (MIS) gibt.

Vorab eine Bemerkung zu mitbestimmungsrechtlichen Fragen: Sie deuten an, das MIS unterliege der Mitbestimmung gem. § 72 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 LPVG. Diese Einschätzung teile ich nicht. Das MIS ist nicht im Sinne des § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Das System erfasst nur behördenbezogene Daten. Die theoretische Möglichkeit, im Zusammenhang mit sonstigen Erkenntnisquellen in Einzelfällen Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zu ziehen, führt nicht dazu, dass ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Systems an sich ausgelöst wird (so die maßgebliche Rechtsprechung des OVG Münster, Beschluss vom 29.07.1993 – CL 92/90). Auch das Mitbestimmungsrecht aus § 72 Abs. 3 Nr. 3 LPVG greift nicht ein. Das MIS selbst ist keine „Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs“. Es ermöglicht lediglich eine vergleichende Darstellung behördenbezogener Daten, ohne die Arbeitsleistung oder den Arbeitsablauf zu beeinflussen.

Ungeachtet dessen hat das Justizministerium großen Wert auf eine umfassende Beteiligung der Personal- und Richtervertretungen im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit gelegt. Deshalb sind sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene Informationsveranstaltungen durchgeführt worden, in denen das MIS den Vertretungen vorgestellt wurde. Für das Justizministerium und die Oberlandesgerichte war es

auch selbstverständlich, dass stets ein Mitglied der jeweiligen Vortretungen Zugang zum MIS erhält.

Lassen Sie mich auch darauf hinweisen, dass die Resonanz auf die Einführung des MIS durchaus positiv ist. Ende Februar 2008 hat das Justizministerium Vertreter der Oberlandesgerichte zu einer Besprechung eingeladen, in der der Einsatz des MIS im Geschäftsbereich und die ersten praktischen Erfahrungen mit dem System erörtert wurden. Nach übereinstimmender Schilderung aus den Bezirken aller drei Oberlandesgerichte stößt das MIS im Geschäftsbereich auf eine gute Akzeptanz. Ein Verwaltungsmehraufwand (den Sie in Ihrem Schreiben ansprechen) ist durch die Einführung des MIS nicht aufgetreten; im Gegenteil führt das System dazu, dass Berichtspflichten entfallen. Auch ein Mehraufwand für die Datenerhebung ist nicht entstanden, da das System die ohnehin schon vorliegenden Daten der Gerichtsstatistiken auswertet. Grundlegende Vorbehalte gegen das MIS machen weder die Mitarbeiter noch die Personal- und Richtervertretungen noch die Behördenleitungen geltend. Aus meiner Sicht ist das erfreulich, denn mir ist daran gelegen, dass die Möglichkeiten des MIS im Geschäftsbereich tatsächlich genutzt werden.

Nun zu Ihren einzelnen Fragen:

1. Welchem Zweck dient die Einführung des MIS in Bezug auf den richterlichen Dienst?

Das MIS ist ein Controlling-System, das Steuerungsentscheidungen auf allen Ebenen des Geschäftsbereichs unterstützt, indem es steuerungsrelevante Kennzahlen der Gerichte aufbereitet und übersichtlich in Tabellenform darstellt. Das MIS zielt nicht auf eine Überwachung oder gar Bevormundung des Geschäftsbereichs. Es ist vielmehr ein System, das sich gerade auch zur Selbststeuerung der Gerichte eignet. Das wird schon daraus deutlich, dass das System durch eine größtmögliche Datentransparenz gekennzeichnet ist („Jeder sieht alles“) und nicht etwa durch unterschiedliche, hierarchisch gestaffelte Sichtebenen. Die dargestellten Daten ermöglichen einen Vergleich der Gerichte untereinander und damit eine „Standortbestimmung“, die Steuerungsimpulse auszulösen vermag. Dabei sind die einzelnen Gerichte selbst vorrangig verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf; die Verantwortung der übergeordneten Behörden besteht nur sekundär. Deshalb befürworte ich ausdrücklich die von Ihnen erwähnten Veranstaltungen des Oberlandesgerichts Hamm, in denen die Leitungen der Amts- und Landgerichte auf bestehende Handlungsspielräume hingewiesen werden. Präsidien, die sich solchen Erkenntnissen verschließen, würden aus meiner Sicht ihrer Aufgabe nicht gerecht.

Das MIS dient demgegenüber nicht der Leistungsüberwachung von Richtern oder anderen Mitarbeitern. Die behördenbezogene Darstellung der Daten würde es nur in wenigen Ausnahmefällen erlauben, durch weitere Recherchen Rückschlüsse auf die Leistungen einzelner Mitarbeiter zu ziehen. Das Justizministerium ist daran weder

interessiert noch hat es die personellen Kapazitäten für eine derartige Überwachung. Auch aus dem Geschäftsbereich ist mir nichts darüber bekannt geworden, dass das MIS für die von Ihnen befürchtete Leistungsüberwachung Einzelner benutzt wird.

2. Wer hat Zugriff auf das System und wer soll langfristig Zugriff erhalten?

Ein Zugang zum MIS besteht für das Justizministerium, für die Behördenleitungen sowie für die Personal- und Richterververtretungen. Es ist nicht beabsichtigt, den Kreis der Zugangsberechtigten zu erweitern.

3. Wie wird sichergestellt, dass auch bei kleinen und mittelgroßen Gerichten die gewonnenen Erkenntnisse nicht auf einzelne Richter heruntergebrochen werden?

Ich habe bereits dargelegt, dass das MIS für eine Leistungsüberwachung einzelner Mitarbeiter weder konzipiert noch geeignet ist, denn es bildet nur behördenbezogene Daten ab. Derzeit entwickelt das Justizministerium in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Leitlinien zur Nutzung des MIS. Mit diesen Leitlinien sollen die Einsatzmöglichkeiten des MIS für Steuerungszwecke beschrieben werden. Die Leistungsüberwachung einzelner Mitarbeiter wird nicht Bestandteil der Leitlinien sein.

4. Ist beabsichtigt, das MIS auch im richterlichen Bereich als Benchmark- und damit Qualitätssicherungsinstrument einzusetzen?

Die Frage ist zu verneinen. Das MIS bewertet die Entwicklung von Kennzahlen „in der Zeit“ und „in der Reihe“. So wird beispielsweise die Eingangsbelastung einerseits im Vergleich zu den vorherigen Quartalen und andererseits im Vergleich zum Durchschnitt des Gerichtsbezirks dargestellt. Kennlich gemacht werden Tendenzen (stark steigende oder fallende Belastung) und erhebliche Abweichungen vom Durchschnittswert (in beide Richtungen, also sowohl Überschreitungen des Durchschnittswerts als auch Unterschreitungen). Entsprechendes gilt für die Erledigungszahlen. Nach meinem Verständnis hat das mit Benchmarking nichts zu tun. Es gibt keine absolute Bezugsgröße, an der die Kennzahlen gemessen werden. Die Tendenzen und Durchschnittswerte, die aus dem MIS hervorgehen, sind veränderliche Werte. Das MIS enthält keine Vorgaben für Quantität und Schnelligkeit der gerichtlichen Arbeit und erst recht nicht der richterlichen Arbeit.

Mir ist auch bewusst, dass die Qualität richterlicher Arbeit sich nicht auf die Kriterien der Erledigungsquote und der Verfahrensdauer reduzieren lässt. Das MIS unternimmt indessen gar nicht den Versuch, eine Aussage zur Qualität der richterlichen Arbeit zu treffen. Die Eingangs- und Erledigungswerte spiegeln die Situation der Behörde wider und nicht die Leistungen einzelner Richter. Dass Richter trotz problematischer Behördenkennzahlen - beispielsweise bei hohen Eingangszahlen - gute Ar-

beit leisten können und dies in aller Regel auch tun, ist für mich übrigens eine Selbstverständlichkeit.

Weil das MIS sonach nichts über Qualitätsstandards richterlicher Arbeit besagt, erübrigt sich die Beantwortung Ihrer letzten beiden Fragen.

Ich hoffe, es ist mir mit meinen Ausführungen gelungen, Ihre Vorbehalte gegen das MIS zu entkräften. Ich bin zuversichtlich, dass sich das MIS im Geschäftsbereich rasch etablieren und einen wertvollen Beitrag zu einer modernen Steuerungskultur in der Justiz leisten wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Roswitha Müller-Piepenkötter)